

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

zur

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1920,
St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 9, Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, 60 vom Hundert, für die übrigen 50 vom Hundert des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihnen auf Grund ihres letzten krankensicherungsspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1, lit. a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, bemessen.

Artikel II.

§ 30 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert, wie folgt:

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen:

a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b), zutreffen und der Arbeitslose während der letzten

- 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a), bezeichneten Art gestanden ist;
- b) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b), zutreffen und der Arbeitslose, der infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen nach Österreich zurückgekehrt ist, während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches oder vor dem Beginne seiner Internierung im Auslande in diesem durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das bei Anwendung der für Österreich gültigen gesetzlichen Vorschriften als Arbeits- oder Dienstverhältnis der in § 1, lit. a), bezeichneten Art zu gelten hätte;
- c) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 30 Wochen zu verlängern.

Artikel III.

§ 33, Absatz 2, des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:

Durch Vollzugsanweisung ist Vorfrage zu treffen, daß in Anrechnung auf die im folgenden Verwaltungsjahr aufzubringende Refundierungssumme ein Betrag von höchstens 60 Millionen Kronen schon während des ersten Rechnungsjahres im Wege des in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Verfahrens eingehoben wird.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1920 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird Artikel II des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, außer Wirksamkeit gesetzt.

(3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Als im Frühjahr der Entwurf des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung in parlamentarischer Behandlung stand, konnte man sich der Hoffnung hingeben, daß die schwere wirtschaftliche Krise, die im Jahre 1919 in Österreich geherrscht hatte und in den erschreckend hohen Ziffern der Arbeitslosigkeit ihren sprechenden Ausdruck fand, vorläufig ihr Ende erreicht habe. Tatsächlich fiel dann auch die Einführung des Gesetzes in eine Zeit günstigerer Konjunktur, die insbesondere der Exportindustrie reiche Absatzmöglichkeiten bot. Die Arbeitslosenunterstützung konnte damals, wie es ihrem Wesen entspricht, als eine Einrichtung aufgefaßt werden, die von dem Arbeitswilligen nur vorübergehend in Anspruch genommen wird, weil er bald wieder die Möglichkeit einer angemessenen Beschäftigung finden kann; als eine Einrichtung ferner, die keineswegs bestimmt ist, dem Arbeitslosen eine vollständige Deckung seiner Existenzbedürfnisse zu gewährleisten, sondern durch Einnahmen aus Gelegenheitsarbeiten die erforderliche Ergänzung erfährt.

So konnte damals einerseits die Höchstdauer der Unterstützung auch für berücksichtigungswerte Ausnahmefälle mit 20 Wochen innerhalb 24 Monaten festgesetzt, andererseits das Ausmaß der Unterstützung vergleichsweise niedrig angesetzt und den damals geltenden Sätzen des Krankengeldes entsprechend, für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, mit 12 K täglich, für die anderen mit 9 K täglich als Höchstausmaß begrenzt werden. Noch im Juli, als das Gesetz über die Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter zur Beratung stand, beschloß die Nationalversammlung, daß die nunmehr verfügte Erhöhung des täglichen Krankengeldes auf die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung keine Anwendung zu finden habe.

In den letzten Wochen zeigten sich indes, insbesondere in Wien, bedenkliche Anzeichen einer neuen, schweren, ihrem vollen Umfange nach noch gar nicht abzuschätzenden Wirtschaftskrise. Sie lassen den Optimismus, der aus den erwähnten Bestimmungen des Gesetzes spricht, nicht als begründet erscheinen. Die Zahl der Arbeitslosen zeigt eine stets wachsende Tendenz. Ließ sich das im Vergleich zu den herrschenden Preisen aller unentbehrlichen Bedarfsgegenstände sehr niedrige Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung seinerzeit eben mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines ergänzenden gelegentlichen Arbeitsverdienstes rechtfertigen, so wird die Aussicht, einen solchen Nebenverdienst zu gewinnen, um so mehr vermindert, je mehr sich der Arbeitslose durch die Konkurrenz seiner Schicksalsgenossen in der Erlangung eines Nebeneinkommens behindert sieht. Dazu kommt, daß seit der Einführung der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung, mögen auch die Preise ihre frühere sprunghafte Aufwärtsbewegung nicht im gleichen Tempo fortgesetzt haben, doch eine fortschreitende Anpassung des Einkommens der breiten Bevölkerungsschichten an die herrschenden Preise durch die Steigerung nahezu aller Löhne und Gehalte erfolgt ist, die ihrerseits wieder über kurz oder lang zu einer neuen Aufwärtsbewegung der Preise führen muß. Erwägt man ferner, daß der Winter mit seinen besonders die Arbeitslosen bedrohenden Gefahren vor der Tür steht, so scheint eine, wenn auch nur bescheidene Erhöhung des Ausmaßes der Unterstützung ein Gebot sozialer Gerechtigkeit zu sein.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, diese Erhöhung, wie es dem Grundgedanken des Gesetzes entspricht, mit den für die Unterstützung im Krankheitsfalle derzeit geltenden Sätzen neuerlich in Beziehung zu bringen. Wenn der Entwurf im Artikel I vorschlägt, das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung für die Familienerhalter mit 60 vom Hundert, für die übrigen Arbeitslosen mit 50 vom Hundert des geltenden Krankengeldes zu begrenzen, so bedeutet dies, in Ziffern ausgedrückt, daß als Höchstmaß der Unterstützung für die erstgenannte Gruppe ein Betrag von 18 K, für die zweite Gruppe

ein Betrag von 15 K täglich in Aussicht genommen wird. Aus der Erhöhung der Unterstützungssätze ergibt sich die Notwendigkeit einer Steigerung der durch die Träger der Sozialversicherung einzuhebenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die Voraussetzungen hiefür werden durch Artikel III des Entwurfes geschaffen.

Die Erweiterung der in berücksichtigungswerten Ausnahmefällen als zulässig bezeichneten Höchstdauer der Unterstützung auf 30 Wochen innerhalb 12 Monaten (Artikel II, lit. c) ergibt sich aus der leider unabweisbaren Notwendigkeit, zahlreichen Arbeitslosen auch nach Ablauf der bisher geltenden Höchstdauer von 20 Wochen den Genuß der Unterstützung weiter zu gewähren, weil ihnen infolge der erwähnten bedenklichen Lage des Arbeitsmarktes eine angemessene Beschäftigung nicht vermittelt werden kann.

Handelt es sich bei den beiden bisher besprochenen Vorschlägen um Abänderungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, die unvorhersehbaren wirtschaftlichen Erscheinungen Rechnung tragen sollen, so ist die in Artikel II, lit. b vorgeschlagene Ergänzung bestimmt, eine Lücke dieses Gesetzes auszufüllen. Indem das Gesetz als Voraussetzung für den Anspruch auf die Unterstützung eine Mindestdauer kranken- oder pensionsversicherungspflichtiger Beschäftigung in Österreich erfordert, und auch, soweit die berücksichtigungswerten Ausnahmefälle des § 30, lit. a in Betracht kommen, nur vom Staatsgebiete des ehemaligen Österreich spricht, schließt es alle jene Arbeitslosen von dem Anspruch aus, die einst ihre Existenz in dem ehemaligen Auslande gefunden hatten und durch den Krieg und seine Nachwirkungen zur Rückkehr nach Österreich gezwungen wurden. Gerade sie aber sind, da sie meist nicht nur ihre Lebensstellung, sondern auch ihr Hab und Gut durch den Krieg verloren, um so mehr einer Unterstützung bedürftig, als es ihnen meist doppelt schwer ist, sich in der Heimat eine neue Existenz zu gründen. Das Unrecht, das ihnen durch diese Lücke des Gesetzes zugefügt wurde, wird dadurch nicht geringer, daß ihre Zahl im Vergleich zu jener der übrigen Arbeitslosen nicht ernstlich ins Gewicht fällt. Auch ihnen soll nunmehr durch die Bestimmung des Artikels II, lit. b ein Anspruch auf die Unterstützung eingeräumt werden.